

Neuerungen 2022 Arbeitsrecht

Angleichung der Kündigungsfristen (Oktober 2021)

Die bereits im Herbst 2017 angekündigte Angleichung der Kündigungsfristen und -termine der Arbeiter an jene von Angestellten ist ab 1.10.2021 wirksam. Bis dato war bei der Kündigung von Arbeitern der jeweilige Branchenkollektivvertrag heranzuziehen. Gab es dort keine Kündigungsbestimmungen musste man sich bei Gewerbebetrieben auf die Kündigungsbestimmungen des § 77 GewO 1859 beziehen und in Betrieben, die keine Gewerbebetriebe sind, galten die Kündigungsfristen nach §§ 1158 ff ABGB. Weiters war es essenziell, allenfalls existierende schriftliche Vereinbarungen auf das Vorliegen spezieller Kündigungsbestimmungen zu überprüfen.

Nach der Angleichung sind nun für Angestellte wie Arbeiter die Fristen und Termine gleichermaßen geregelt, sofern keine Abweichungen vereinbart wurden. Etwa gilt nun grundsätzlich, dass der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nur unter Einhaltung einer mindestens sechswöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende kündigen darf. Es kann jedoch auch jeder 15. eines Monats und der Monatsletzte als Kündigungstermin vereinbart werden. Die Kündigungsfrist verlängert sich mit zunehmender Dauer des Arbeitsverhältnisses.